

§ 24 Oö. LRGV

Oö. LRGV - Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.02.2025

§ 24

Nebenkostenersatz

Bei Auslandsdienstreisen nach § 23 gebührt der Ersatz folgender Nebenkosten:

1. Kosten für Reise- und Aufenthaltsdokumente;
2. Kosten medizinischer Untersuchungen und gesundheitspolizeilich vorgeschriebener oder gesundheitspolizeilich empfohlener Impfungen.

In Kraft seit 01.07.1994 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at